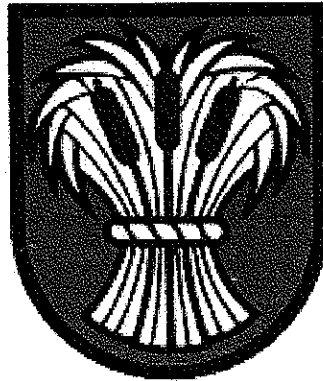


EINWOHNERGEMEINDE WORBEN



Benützungs- und Betriebsverordnung

für die Sport- und Mehrzweckanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Betrifft	Seite
01	Geltungsbereich	03
02	Oberaufsicht	03
03	Aufgabenbereich	03
04	Finanzielles	03
05	Anlagewart	03
06	Benützung der Anlagen durch die Schule	03
07	Benützung der Anlagen durch Vereine, Institutionen oder Private	04
08	Zutrittsberechtigung	04
09	Benützungszeiten	04
10	Verhaltensvorschriften	05
11	Parkdienst	05
12	Bewilligungen	05
13	Erlöschen der Bewilligung	06
14	Entzug der Bewilligung	06
15	Belegungspläne	06
16	Benützungsgebühren	06
17	Schuhvorschriften	06
18	Verschiedenes	07
19	Haftpflicht	07
20	Raumbelegung	07
21	Schlussbestimmungen	07
22	Inkrafttreten	07
Anhang I	Parkplatzordnung	
Anhang II	Brandschutz-Vorschriften	

Alle Personenbezeichnungen in dieser Benützungsverordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Schulkommission erlässt folgende Verordnung über die Benützung der Sport- und Mehrzweckanlagen.

Geltungsbereich: Art. 1
Die vorliegende Verordnung gilt für alle der Einwohnergemeinde Worben gehörenden Sport- und Mehranlagen, der Einrichtungen sowie der Hart- und Rasenplätze (nachfolgend Anlagen genannt).

Oberaufsicht: Art. 2
Die Schulkommission übt die Oberaufsicht über die Anlagen aus.

Aufgabenbereich: Art. 3
Der Aufgabenbereich der Schulkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Erarbeiten von Belegungsplänen
- Entscheid über die Bewilligung von Benützungsgesuchen
- Führen der Schlüsselkontrolle
- Aufsicht bei Anlässen
- Unterhalt der Anlagen

Das Sekretariat wird durch die Finanzverwaltung abgedeckt.

Finanzielles: Art. 4
Die Schulkommission hat auf die Budgetperiode ein ordentliches Budget zu erstellen. Grosse Neuanschaffungen sind im Investitionsplan vorzumerken.
Im Rahmen des bewilligten Budgets ist die Schulkommission selbstständig.

Anlagewart: Art. 5
Der Anlagewart ist der Schulkommission unterstellt.
Seine Pflichten und Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Benützung der Anlagen durch die Schule: Art. 6
Die schulische Benützung hat Vorrang.
Die Anlagen werden durch die Schule Worben in erster Linie wie folgt benützt:

Mo, Di, Do + Fr von	07.00 - 17.00 Uhr
und am Mi	07.00 - 12.00 Uhr

Ausnahmen bilden:

- das Alters- und das Mukiturnen
 - der jährliche Backwarenverkauf, die Seniorenreise und die Weihnachtsfeier des Landfrauenvereins
- die während der ordentlichen Schulzeit stattfinden.

**Benützung durch
Vereine,
Institutionen
oder Private:**

Art. 7

Soweit die Anlagen nicht durch die Schule benützt werden, können sie ortsansässigen Vereinen oder Institutionen für fest zu bestimmende Zeiten zur Verfügung gestellt werden.

Falls die Anlagen nicht belegt sind, können sie auch auswärtigen Vereinen und Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Anspruch auf Zuteilung der Anlagen auf einen bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

Bei grösseren Anlässen steht die Mehrzweckhalle, inkl. Bühne, dem Veranstalter 1 Woche vor dem Anlass zu Übungszwecken zur Verfügung.

Wer die Bühne länger als 1 Woche benützen will, regelt dies direkt mit der Schule und den anderen Benützern. Die Schulkommission ist diesbezüglich zu informieren.

Die Anlage wird grundsätzlich nicht an Privatpersonen vermietet.

**Zutritts-
berechtigung:**

Art. 8

Regelmässige Besucher erhalten gegen Quittung einen Schlüssel zu den von ihnen benötigten Anlagen und übernehmen zugleich die Verantwortung für Verlust und Missbrauch. Bei Schlüsselverlust wird eine Pauschale von Fr. 50.00 verrechnet. Direktweitergabe der Schlüssel ist untersagt. Die Schlüsselausgabe bzw. -weitergabe erfolgt ausschliesslich durch das Sekretariat der Schulkommission.

Benützungszeiten:

Art. 9

Hallen: werktags und samstags bis 22.00 Uhr
sonntags geschlossen.

Aussenanlagen: täglich von 07.00 Uhr bis 12.15 Uhr und von 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr.

Ausnahmen gelten nur bei Festveranstaltungen.

- Die Ankleideräume sind Montag bis Freitag **pünktlich** um 22.15 Uhr zu verlassen.
- Am Sonntag, sowie während den Schulferien bleiben die Hallen und Anlagen in der Regel geschlossen. Ausnahmen bewilligt die Schulkommission.
- Bei Änderungen der Benützungszeiten ist der Schulkommission ein neues Benützungsgesuch einzureichen.

Verhaltensvorschriften:

Art. 10

Jeder Benützer bestimmt eine verantwortliche Person für das Lichtlöschen, das Abstellen der Wasserhähnen, das Schliessen der Fenster und Türen der Anlagen. (Kontrollgang.)

Während Anlässen sind von den Veranstaltern regelmässige Rundgänge um die Aussenanlagen (MZG/Schulanlage) durchzuführen.

Schuleigene Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulkommission benützt werden.

Für die Benützung der Küche ist vom Mieter eine verantwortliche Person zu bestimmen, die für die Uebernahme und Rückgabe des Inventars zuständig ist. Kehrichtgebühren sowie beschädigtes und verlorenes Inventar sind durch den Mieter finanziell abzugelten.

Für die Reinigung ist grundsätzlich der Veranstalter, nach Rücksprache mit dem Anlagewart, zuständig.

Namentlich:

- ist die Küche in gereinigtem Zustand abzugeben
- sind alle weiteren Räume besenrein abzugeben
- sind die Aussenanlagen sauber dem Anlagewart und dem Hauswart der Schulanlagen abzugeben.

Zusätzlich notwendige Nachreinigungen durch den Anlagewart werden in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- das Einholen der notwendigen Spiel- und Festwirtschaftsbewilligungen
- den Abschluss aller notwendigen Versicherungen, soweit diese nicht durch die Gemeinde abgeschlossen wurden
- das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen
- die Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes

Parkdienst:

Art. 11

Für den Parkdienst ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. Er hat sich an Anhang I zu dieser Benützungsordnung zu halten.

Bewilligungen:

Art. 12

Die Bewilligung zur Benützung der Anlagen erteilt die Schulkommission.

Bei Gesuchen für Anlässe, die übriges Gemeindegebiet beanspruchen, hat die Schulkommission Antrag an den Gemeinderat zu stellen.

Für das Beachvolleyballfeld kann die Schulkommission jährlich 4 Grossanlässe mit Musik und 6 Grossanlässe ohne Musik bewilligen. Davon ist je 1 Anlass für die Schule reserviert.

Die Gesuche sind schriftlich einzureichen.

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, dem Anlagewart, Schulhausabwart und der Schulleitung schriftlich mitgeteilt.

Erlöschen der Bewilligung:

Art. 13
Die Bewilligung erlischt:

- durch Rückzug. Die Schulkommission kann jederzeit eine einmal erteilte Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung ändert.
- durch Verzicht. Ein Verzicht auf die Benützung ist der Schulkommission rechtzeitig zu melden.

Entzug der Bewilligung:

Art. 14
Bei Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung sowie bei wiederholten mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen kann die Schulkommission die Benützung einschränken oder die Bewilligung entziehen.

Belegungspläne:

Art. 15
Die am Vereinskongress besprochenen Termine werden, soweit sie die Anlagen betreffen, von der Schulkommission fix übernommen. Änderungen der besprochenen Anlässe sind der Schulkommission schriftlich 14 Tage vorher zu melden.
Für ausserordentliche Belegungen ist der Schulkommission frühzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Der Entscheid der Schulkommission ist verbindlich.
Die Belegungspläne sind am Anschlagbrett anzubringen und auf dem neusten Stand zu halten.

Benützungsgebühren:

Art. 16
Die Benützung der Anlagen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Ansätze sind in der Gebührenverordnung für die Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen festgelegt.

Die Gebühren sind der Finanzverwaltung Vorben vor dem Anlass zu entrichten.

Für die in der Gebührenverordnung nicht vorgesehenen Fälle setzt die Schulkommission den Betrag fest.

Schuhvorschriften:

Art. 17
Turnhallen: Nur in tadellos sauberen und trockenen Turnschuhen (keine abfärbenden Sohlen) oder barfuss
Spielrasen: Nockenschuhe, Turnschuhe oder barfuss
Hartplatz: Turnschuhe oder barfuss

Verschiedenes:

Art. 18

- Bei ungünstiger Witterung oder Ueberbelastung entscheidet der Anlagewart über Freigabe oder Nichtfreigabe der Aussenanlagen.
- Die Innenräume der Anlagen können nur mit Bewilligung benützt werden.
- Wegen Verletzungsgefahr sind Flaschen, Gläser, etc. von den Anlagen fernzuhalten.
- Es ist untersagt, den Rasen aufzubrechen oder zu befahren.
- In sämtlichen Innenräumen der Anlagen ist das Rauchen verboten.

Haftpflicht:

Art. 19

Für Unfälle in den Hallen und auf den Sportanlagen im Freien, entwendete Wertgegenstände oder Geldbeträge, sowie Sachschäden lehnt die Gemeinde Worben jede Haftung ab.

Wer Material der Einwohnergemeinde verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder Veranstalter.

Raumbelegung:

Art. 20

Bezüglich der maximal möglichen Raumbellegung und die Brandschutz-Vorschriften wird auf das entsprechende Merkblatt, welches als Anhang II dieser Benützungsverordnung beigelegt ist, verwiesen.

Schlussbestimmungen:

Art. 21

Die Schulkommission überprüft die Verordnung periodisch alle 4 Jahre.

Integrierender Bestandteil dieser Verordnung bilden Anhang I (Parkplatzordnung) und Anhang II (Brandschutz-Vorschriften).

Inkrafttreten:

Art. 22

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen Beschlüsse und die Verordnung vom 22. Februar 2005, aufgehoben.

Diese Benützungs- und Betriebsverordnung tritt per 01. Februar 2007 in Kraft.

Durch die Schulkommission genehmigt am 30. Oktober 2006.

NAMENS DER SCHULKOMMISSION

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Therese Wydenkeller



Silvia Beutler

ANHANG I „ORDNUNGSDIENST BEI GRÖSSEREN ANLÄSSEN IN DEN MEHRZWECKANLAGEN WORBEN“

Gemäss Artikel 11 des Benützungs-, Betriebs- und Gebührenreglementes für die Turnhalle, die Sportanlage und die Mehrzweckhalle der Einwohnergemeinde Worben ist grundsätzlich der Veranstalter für den Parkdienst zuständig.

Dem Plan auf der Rückseite ist zu entnehmen, dass nur auf den dafür vorgesehenen Plätze parkiert werden darf. Diese Plätze sind entsprechend zu beschildern.

Absolutes Parkverbot muss strikte eingehalten werden:

- Vor dem Feuerwehrmagazin
- Am unteren Schulweg
- Am Schmittenweg
- Am Pestalozziweg

Der Schmitten- und Pestalozziweg sind ab dem Oberen Zelgweg mit einem Scherengitter abzusperren.

Das notwendige Absperrmaterial befindet sich im äusseren Geräteraum der Mehrzweckanlage und wird anlässlich der Hallenübergabe durch den Anlagewart übergeben.

Es ist strikte untersagt, selbständig Absperrmaterial aus dem Feuerwehrmagazin zu beziehen.

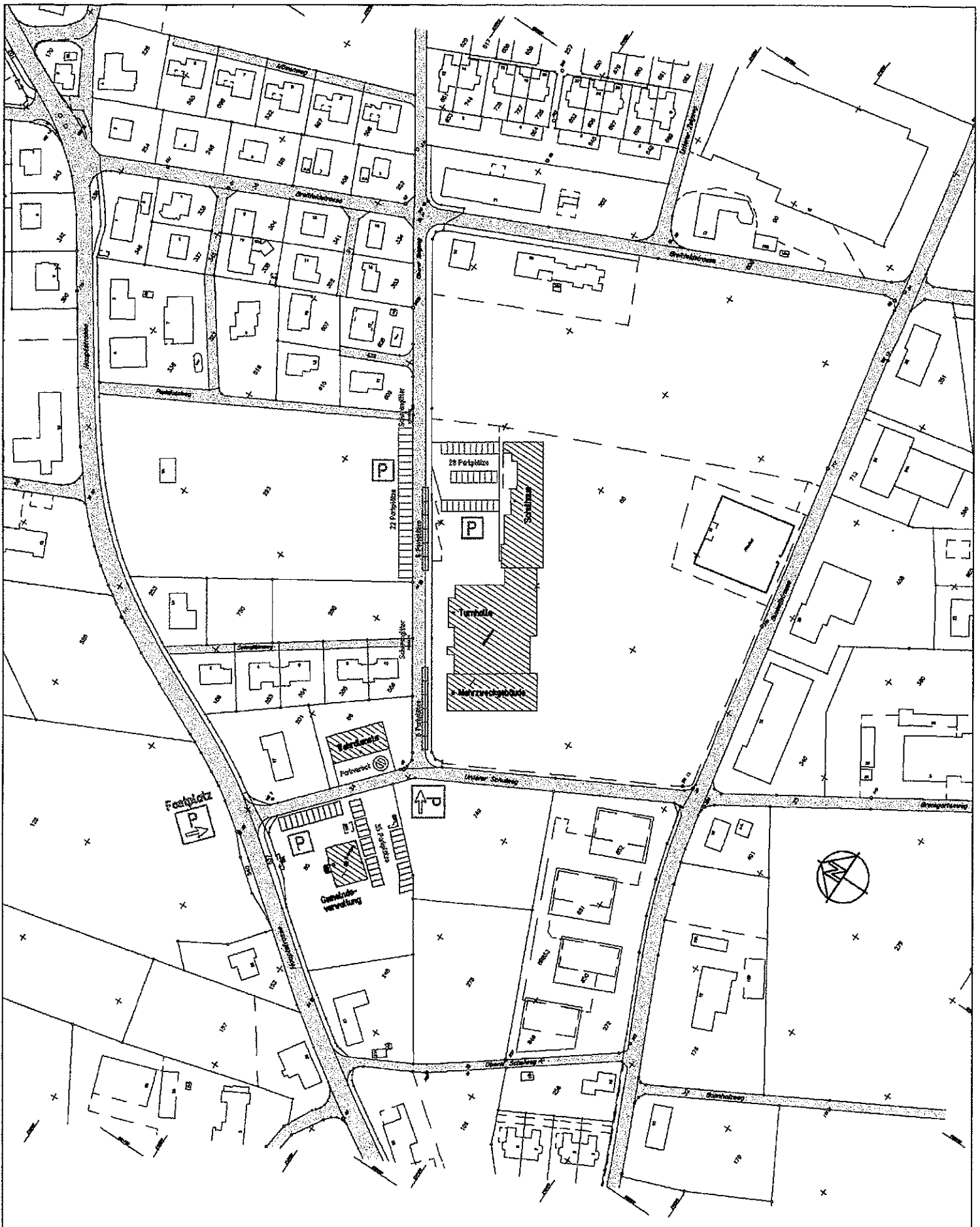
Sollte das zur Verfügung stehende Absperrmaterial nicht ausreichen, kann man sich an den Materialwart oder an den Verkehrsdienstchef der Feuerwehr wenden.

Um die Anwohner der Mehrzweckanlagen nicht übermässigen Lärmimmissionen auszusetzen, ist gegen die Verursacher von unnötigem Lärm rigoros vorzugehen.

Mit Rücksicht auf die Anwohner, bitten wir den Veranstalter darauf zu achten, dass die oben genannten Punkte strengstens eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Benützungsbewilligung der Anlagen eingeschränkt, oder ganz entzogen werden.

SCHULKOMMISSION WORBEN



Datum : 16.03.2005
 Gez. : of
 Revidiert :
 Format : 42 x 60

RUL-PARTNER
 Bauingenieure AG
 3252 Worben ■
 Bielstrasse 20 ■
 Telefon 032 364 60 60 ■
 FAX 031 878 53 59 ■
 bauingenieure@rul-partner.ch ■



**PARKPLÄTZE BEIM
 MEHRZWECKGEBÄUDE WORBEN**
 SITUATION Verkleinerung

ANHANG II „BRANDSCHUTZ-VORSCHRIFTEN UND MAXIMALE PERSONENBELEGUNG DER MEHRZWECKHALLE WORBEN“

Mit Schreiben vom 29. Juni 2000 macht der Regierungsstatthalter von Nidau die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks Nidau darauf aufmerksam, in ihren Gemeinden die maximale Personenbelegung in Mehrzweckhallen, aufgrund der vorhandenen Fluchtwege, abzuklären. Da die Einwohnergemeinde Worben, als Eigentümerin der Mehrzweckanlage, die Verantwortung trägt, muss sie den Mehrzweckhallen-Benützern die maximal zulässige Besucherzahl verbindlich auferlegen.

Nach Begehung mit dem Brandschutz-Sachverständigen GVB des Amtsbezirks Nidau, Herrn Andreas Abbühl, Lyss, wird die maximale Personenbelegung der Mehrzweckhalle Worben wie folgt festgelegt:

Maximale Personenbelegung bei Bankettstuhlung

- Hallengrösse = 435 m² = 435 Personen Maximal-Belegung
- Notwendige Fluchtbreite = 3 m
- Nicht abgeschlossen und entriegelt müssen die Türen 1, 3, 4 und 5 sein.
- Die Türe 2 muss während des ganzen Anlasses geöffnet bleiben.
- Sollten sich zusätzlich Personen in der alten Turnhalle aufhalten, müssen die Türen Turnhalle > Gang nicht abgeschlossen und entriegelt sein.

Maximale Personenbelegung bei einem Anlass im Pub-Stil

- Maximale Personenbelegung = 650 Personen
- Notwendige Fluchtbreite = 4 m
- Nicht abgeschlossen und entriegelt müssen die Türen 1, 3, 4 und 5 sein.
- Die Türe 2 muss während des ganzen Anlasses geöffnet bleiben.
- Sollten sich zusätzlich Personen in der alten Turnhalle aufhalten, müssen die Türen Turnhalle > Gang nicht abgeschlossen und entriegelt sein.

Periodische Ueberprüfungen durch den Anlagewart

- Notbeleuchtung.
- Wasserlöschposten
- Handfeuerlöscher (Servicevertrag mit SICLI) / Sichtkontrolle durch Abwart

Diese Weisung erhält der Veranstalter mit der Bestätigung für die Hallen-Benützung. Ausserdem bezeugt er mit seiner Unterschrift für die Inventarübernahme, von den oben erwähnten Sicherheitsvorschriften Kenntnis zu haben und sich strikte an diese zu halten.

Durch die Schulkommission genehmigt am 30. Oktober 2006.

SCHULKOMMISSION WORBEN

MEHRZWECKHALLE WORBEN

